

Zur Verordnung zur Aufstallung (Entwurf vom 4.5.2006)

Auch wenn die VO als Instrument zur Erhaltung der Freiland- bzw. Auslaufhaltung angepriesen wird, so wird doch immer mehr Widerstand laut. Inzwischen finden auch schon die ersten Protestveranstaltungen auf Bauernseite statt. Während in einigen EU Ländern derzeit kein Auslaufverbot existiert müssen viele Bauern Ihre Tiere einsperren, andere Verstoßen bewusst gegen das Auslaufverbot um auf den derzeitigen Misstand hinzuweisen.

In der VO sind 6 entscheidende Kriterien genannt.

Punkt 2, 3, 4 und 6 wird langfristig eine Freiland-, bzw. Auslaufhaltung verhindern:

Der Betrieb darf nicht

1. in einem Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder Kontrollzone liegen
2. in unmittelbarer Nähe eines Gebietes, in dem sich Wildvögel sammeln, insbesondere eines Feuchtbiotops,..... liegen.
3. in einem Gebiet mit einem Radius von 1.000 Metern um die Geflügelhaltung, in dem sich auf den Quadratkilometer mindestens 10 Geflügelhaltungen oder mindestens 4.000 Stück Geflügel befinden liegen.
4. Zusätzlich kann die Behörde eine Ausnahme genehmigen, soweit Geflügel nicht in einem Gebiet mit einem Radius von 3.000 Metern um die Geflügelhaltung, in dem sich auf de Quadratkilometer mindestens 1.500 Stück Geflügel befinden, gehalten wird.
5. Zusätzlich kann die Behörde ein Gebiet festlegen, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf, soweit für sämtliche Geflügelhaltungen in diesem Gebiet die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach Absatz 2 (obere Bedingungen) vorliegen.

6. Jedes verendete Stück Geflügel ist auf Influenza A der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen, sofern eine Genehmigung zur Auslaufhaltung vorliegt.

Zu 1.: Dass es in diesen Gebieten keine Ausnahmegenehmigungen geben kann ist sinnvoll.

Zu 2.: Hier bedarf es eindeutiger Definitionen, da ansonsten jeder Löschweiher mit 2 Enten zu einem Auslaufverbot führt. Problematisch ist hier auch, dass die Entscheidung beim örtlichen Veterinäramt liegt. Damit ist eine einheitliche Regelung nicht gegeben.

Zu 3.: Musterberechnung:

Ein Betrieb mit 3.000 Legehennen hat in 500m Entfernung einen Kollegen mit 1.000 Hühnern. Damit befinden sich im Umkreis von 1.000m 4.000 Stück Geflügel. Da ein Kreis von 1.000m Radius eine Fläche von 3,14 km² hat, ergibt sich eine maximale Geflügeldichte von $3,14 * 3.999 \text{ Stück} = 12.556 \text{ Stück}$.

Damit liegt die Obergrenze je Betrieb bei 12.556 Stück Geflügel, sofern im Radius von 1.000m keine weiteren Geflügelhalter vorhanden sind.

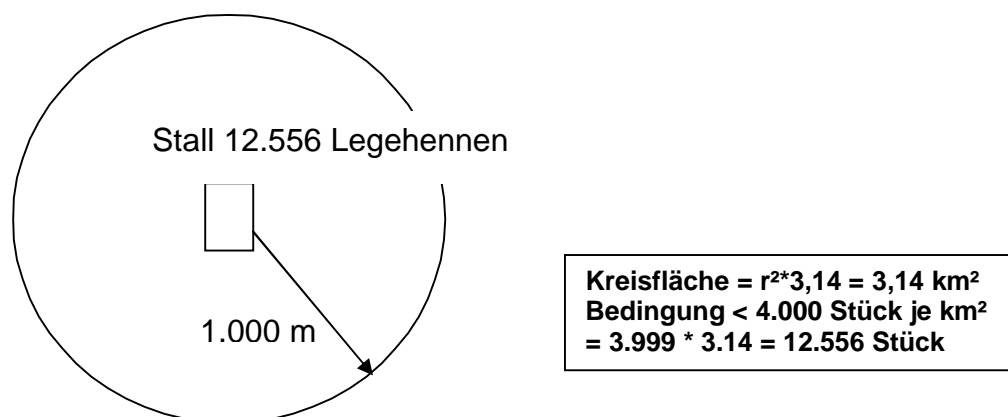
Gleichzeitig darf die Anzahl der Geflügelhaltungen, unabhängig von der Größe, nicht 28 überschreiten (9 Haltungen * 3,14).

Ebenso dürfte ein Betrieb mit 3.000 Hennen und weiteren 28 Kleinstgeflügelhaltungen seine Tiere nicht in den Auslauf lassen.

Diese Regelung führt dazu, dass die größeren Betriebe gezwungen werden die Kleinsttierhalter von der Geflügelhaltung abzubringen um eine Ausnahmegenehmigung zur Weiterführung ihrer Freiland- bzw. Auslaufhaltung zu erhalten.

Wirtschaftliche Zwänge werden dann auch Gelder zur Einstellung von kleinen Geflügelhaltungen fließen lassen.

Freiland- bzw. Auslaufbetriebe mit über 12.556 Stück Geflügel, sofern die o.g. Bedingungen erfüllt wären müssten ihre Tierzahl reduzieren. Dieser Effekt ist grundsätzlich sinnvoll, da so die marktbeherrschenden Großbetriebe aus der Freilandhaltung verdrängt werden und die Freilandhaltung dann tendenziell wieder vermehrt auf bäuerlichen Betrieben durchgeführt werden könnte. Andererseits besteht das grundlegende Problem, dass mit der VO Hennenplätze indirekt über Geflügelbesatzdichten beschränkt werden. Würde also ein Freilandbetrieb mit 50.000 Hennen nach dem VO Entwurf nur noch als Bodenhaltung vermarkten können, müssten die Ersatzhennenplätze der Freilandhaltung in einer anderen Region entstehen.



Zu 4.: Musterberechnung:

Entsprechend der vorherigen Berechnung ergeben sich hier maximal 42.362 Stück Geflügel je Betrieb bzw. im Umkreis von 3 km unabhängig von der Anzahl der Geflügelhaltungen. Allerdings handelt es sich hier um eine „Kann-Bestimmung“ während die vorherige Regelung eine „Soll-Bestimmung“ ist.

Zu 5.: Diese Regelung ist nur sinnvoll!

Zu 6.: Hier ist zu Bemängeln, dass nun neben der schon existierenden sinnvollen Regelung aus der Geflügelpestverordnung eine weitere Regelung hinzukommt, die zudem fachlich nicht haltbar ist:

Die Untersuchung jedes Stück verendeten Geflügels kann aufgrund der hohen Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus keine wertvollen Ergebnisse bringen, denn z.B. Legehennen verzeichnen innerhalb 24 Stunden ab Infektion Ausfälle bis 80%. Damit ist diese Forderung sinnlos und belastet die betroffenen Betriebe finanziell erheblich.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass die geplante Verordnung nicht wie häufig dargestellt die Freilandhaltung weiterhin ermöglichen wird, sondern sie stark einschränken bzw. je nach Situation, unmöglich machen wird. Die Kleinst-Geflügelhalter werden dem Druck der bäuerlichen Betriebe mit bis zu 12.000 Stück Geflügel nachgeben, große Freilandhalter mit 20.000, 50.000 und mehr Tieren vermarkten in Zukunft als Bodenhaltung ohne erhebliche Einbußen. Die Verordnung scheint damit nur der Geflügellobby zu nützen, da so Marktpotentiale zu Lasten der bäuerlichen Geflügelhaltung übernommen werden können.

Außerdem betrachte ich die **Auslaufhaltung von Tieren als Grundrecht** und lehne daher ein grundsätzliches Auslaufverbot wie in §1 vorgesehen ab. Vielmehr ist zu fordern, dass gegebenenfalls Regionen festgelegt werden, in denen ein Auslaufverbot ausgesprochen wird.

Übrigens: Gibt es ein Auslaufverbot für Kinder wegen Grippegefahr mit der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung unter beschwerlichen Umständen?

Dienstag, 9. Mai 2006
Walter Höhne